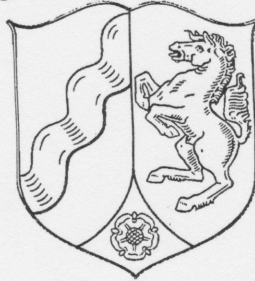


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Essen

Beschluss

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ST.-№ 306/5186/2184
(§) Fax: 0201 7988 277
E: 02.09.16

Anordnung: 28.08.13
Beschluss: 29.08.16

In der Vollzugssache
des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Essen

Antragsgegner

hat die I. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen
durch die Richterin Alberty
am 29.08.2016
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen
seitens der Justizvollzugsanstalt Essen in dem Zeitraum vom 28.08.2013
bis zum 30.10.2013 rechtswidrig gewesen ist. Die Kosten des Verfahrens
und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem
Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum für die
Staatsanwaltschaft Essen eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten wegen

Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aus einem Urteil vom 19.07.2013. Es schließt sich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 108 Tagen für die Staatsanwaltschaft Essen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis an. Zwei Drittel werden am 21.08.2017 verbüßt sein. Das Strafende ist auf den 30.10.2019 notiert.

Der Antragsteller befand sich vom 23.03.2013 bis zum 30.10.2013 in der Justizvollzugsanstalt Essen (im Folgenden: JVA). Unmittelbar von dort aus wurde er am 30.10.2013 in die JVA Aachen, von dort am 10.06.2014 in die JVA Hagen und am 25.07.2014 in die JVA Bochum verlegt, wo er auch jetzt noch inhaftiert ist.

Am 23.03.2013 wurde seitens des Antragsgegners aufgrund von Fluchtgefahr die Fesselung bei Aus- und Vorführungen sowie aufgrund von Suizidgefahr die Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum mit geeigneten Gefangenen angeordnet. Die aufgrund der Suizidgefahr angeordneten Sicherungsmaßnahmen wurden nach Überprüfung am 06.05.2013 (zunächst) wieder aufgehoben.

Im weiteren Verlauf kam es seitens des Antragstellers zu zwei Suizidversuchen. Am 12.06.2013 versuchte dieser sich mittels Insulin selbst zu töten. Am 13.06.2013 wurden daher unter anderem folgende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet: Beobachtung bei Tag und Nacht in unregelmäßigen Abständen (mindestens alle 15 Minuten), Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen/Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Fluchtversuch oder Selbstmordversuch oder eine Selbstschädigung zu fördern, Unterbringung in einem Einzelhaftraum sowie Kammerüberwachung.

Am 20.06.2013 fügte der Antragsteller sich mittels einer abgebrochenen Rasierklinge Schnittverletzungen am Handgelenk zu, die genäht werden mussten, weshalb am gleichen Tage neben den oben genannten Sicherungsmaßnahmen zudem die verstärkte Durchsuchung des Gefangenen inklusive seiner Sachen und seines Haftraumes, eine Fesselung bei Vor- und Ausführungen sowie eine gründliche Durchsuchung mittels einer Metallsonde vor Betreten des Haftraumes angeordnet wurde.

Am 06.08.2013 wurde der Antragsteller auf die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg (im Folgenden: JVK) verlegt. Dort wurden die Sicherungsmaßnahmen ab dem 08.08.2013 zunächst reduziert und am 12.08.2013 vollständig wieder aufgehoben. Als der Verurteilte am 28.08.2013 wieder in die JVA

nach Essen zurückverlegt wurde, wurde als Sicherungsmaßnahme die Beobachtung bei Tag und Nacht in unregelmäßigen Zeitabständen von mindestens 10/15 Minuten wieder angeordnet. Zudem wurde erneut die Fesselung bei Ausführungen aufgrund von Fluchtgefahr angeordnet.

Mit Schreiben vom 20.08.2014, eingegangen bei dem Landgericht Essen am 04.09.2014, wendet sich der Antragsteller gegen die am 28.08.2013 angeordneten Sicherungsmaßnahmen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen Folgendes aus:

Zu den Suizidversuchen sei es aufgrund der menschenunwürdigen Haftbedingungen gekommen. Die JVA Essen habe am 28.08.2013 willkürlich - ohne Angabe von Gründen - die Sicherungsmaßnahmen wieder angeordnet, obwohl diese vorher durch das Fachpersonal im JVK aufgehoben worden seien. Die Erkenntnisse aus den Gesundheitsakten und Auszügen seien rechtswidrig erlangt worden. Es habe nach seiner Rückkehr keine Anzeichen für eine Suizidgefahr gegeben und er fühle sich in seinen Rechten verletzt. Er sei bei der Entlassung aus dem JVK "rehabilitiert" gewesen. Es bedürfe konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gesteigerten Gefährdungslage, welche die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen rechtfertigen könne. Im vorliegenden Fall seien die Maßnahmen völlig willkürlich angeordnet worden. Aufgrund des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs habe er auch ein Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme. Zudem diene die Feststellung der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Er habe dem Anstaltsarzt am 29.08.2013 auch mitgeteilt, dass es ihm gut gehe.

Der Antragsgegner habe weder konkrete Tatsachen für eine Suizid- noch für eine Fluchtgefahr vorgetragen, es handele sich lediglich um pauschale Behauptungen. Der letzte Vorfall sei 2 Monate - inklusive eines Aufenthaltes im JVK - vor der erneuten Anordnung am 28.08.2013 gewesen und diese sei daher unverhältnismäßig. Das ärztliche Fachpersonal im JVK habe täglich mit ihm Kontakt gehabt, eine vollständige Stabilität und gerade keine Suizidgefahr oder Ähnliches festgestellt, weshalb er auch wieder in die JVA verlegt worden sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 20.08.2014, 12.02.2015, 03.04.2015, 11.07.2015, 12.08.2015, 15.08.2015, 30.09.2015, 09.12.2015, 14.01.2016, 07.02.2016, 19.02.2016, 16.04.2016, 10.06.2016 und 28.06.2016 nebst Anlagen Bezug genommen.

Im Schreiben vom 11.07.2015 erklärte der Antragsteller eine Entbindung von der Schweigepflicht und erklärte sich ferner mit der Hinzuziehung der Krankenakte sowie mit dem Zugriff auf Untersuchungsberichte einverstanden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
festzustellen, dass die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen durch die JVA Essen vom 28.08.2016 bis zum 30.10.2013 rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag als unzulässig, hilfsweise unbegründet zurückzuweisen.

Dazu wird im Wesentlichen vorgetragen, der Antrag sei mangels Vorliegens eines Feststellungsinteresses sowie mangels Verstreichens der Frist des § 112 StVollzG bereits unzulässig. Der Antrag sei darüber hinaus aber auch unbegründet.

Es seien bereits von Anfang an am 23.03.2013 bei dem Antragsteller Sicherungsmaßnahmen angeordnet worden, da aus dem richterlichen Aufnahmeersuchen eine Suizidgefahr hervorgegangen sei. Der Antragsteller habe - was dieser bestreitet - danach bereits im Jahr 2005 im Laufe eines Strafverfahrens einen Suizidversuch unternommen. Diese Sicherungsmaßnahmen seien dann am 03.05.2013 wieder aufgehoben worden, da der Inhaftierte nach psychologischer und ärztlicher Einschätzung einen ausreichend stabilen Eindruck gemacht habe. Am 12.06.2013 sei die Beobachtung des Verurteilten aufgrund eines vorherigen Suizidversuchs durch Insulin wieder angeordnet worden, da man den Gefangenen morgens bewusstlos in seinem Haftraum aufgefunden habe. Er habe gegenüber dem Anstaltsarzt desorientiert gewirkt und angegeben, Stimmen zu hören. Am 06.08.2013 sei er dann nach Fröndenberg verlegt worden, wo er wenig authentisch gewirkt habe und schwer einzuschätzen gewesen sei. Anhand der Gefangenenpersonalakte sei nicht nachvollziehbar gewesen, warum die Sicherungsmaßnahmen in Fröndenberg aufgehoben worden seien. Bei seiner Rückverlegung habe der Anstaltsarzt aufgrund der psychischen Erkrankung wegen weiterhin vorhandener Suizidgefahr die Beobachtung weiterhin für notwendig gehalten. Der Gefangene habe - was dieser bestreitet - ständig über gesundheitliche Probleme geklagt, sich wiederholt im Hungerstreik befunden und habe zudem querulatorisch und labil gewirkt. Er sei mit den Haftbedingungen nicht zurecht gekommen. Es sei nicht verwunderlich, dass er sich unter den besonderen Haftbedingungen im JVK mit intensiver Einzelbetreuung anders verhalten habe. Gerade deshalb seien die Sicherungsmaßnahmen nach seiner

Rückkehr in die JVA Essen, wo die Haftbedingungen ihm nach eigener Aussage psychisch zugesetzt hätten, notwendig gewesen. Es sei daher aufgrund der örtlichen und klimatischen Veränderungen eine Verschlechterung der psychischen Verfassung des Antragstellers zu erwarten gewesen. Der behandelnde Arzt habe festgestellt, dass bei dem Antragsteller "mit Allem" zu rechnen sei. Der Antragsteller habe sich - was er selbst ebenfalls bestreitet - bereits am 29.08.2013 wieder mit einer Essstörung in Behandlung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schreiben der Vollzugsanstalt vom 30.09.2014, 12.02.2016 und 11.07.2016 nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 I, II, 115 III StVollzG ist zulässig, insbesondere wurde die Frist eingehalten. Es ist nicht ersichtlich, dass die Maßnahme dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben worden wäre, sodass der Antrag analog § 113 III StVollzG innerhalb eines Jahres gestellt werden konnte. Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte am 28.08.2013 und dauerte mindestens bis zur Verlegung in die JVA Aachen am 30.10.2013 an, sodass der am 04.09.2014 bei dem Landgericht Essen eingegangene Antrag als fristgemäß zu bewerten ist.

Das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.d. § 115 III StVollzG ergibt sich aus der Schwere des Eingriffs, der auch Grundrechte des Angeklagten tangiert (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG) sowie aus der möglichen Relevanz der Angelegenheit für etwaige Schadensersatzansprüche, über welche die Kammer nicht zu entscheiden hat.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Da das StVollzG NRW zum relevanten Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war, sind für die Anordnung der (besonderen) Sicherungsmaßnahmen die §§ 88 ff. StVollzG maßgebend. Nach § 88 I StVollzG können gegen einen Gefangenen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahmen kommen gemäß § 88 II Nr. 1-6 StVollzG unter anderem auch die Beobachtung (Nr. 2) und die Fesselung (Nr. 6) in Betracht. Gemäß § 88 IV StVollzG ist bei einer Ausführung,

Vorführung oder beim Transport eine Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene hatte die Kammer zu beachten, dass der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. OLG Celle in NStZ-RR 2011, 191). Die gerichtliche Kontrolle ist nach Maßgabe der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung von einer zutreffenden Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ausgegangen ist und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Die gerichtliche Überprüfung findet insoweit nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten statt. Das Gericht darf dabei die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen (vgl. BGH in NStZ 1982, S. 173).

Im Lichte dieses Prüfungsmaßstabes begegnet die Entscheidung des Antragsgegners rechtlichen Bedenken, sodass die Anordnung und Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen (Beobachtung, Fesselung) im Zeitraum vom 28.⁰⁸10.2013 bis zum 30.10.2013 rechtswidrig war.

Hinsichtlich der angeordneten Beobachtung war zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits Suizidversuche unternommen hatte, die nach seinen eigenen Angaben auf die Haftbedingungen zurückzuführen waren.

Er wurde jedoch zwischenzeitlich am 06.08.2013 in das JVK Fröndenberg verlegt, wo er auf der psychiatrischen Abteilung behandelt wurde. Dort wurden die Sicherungsmaßnahmen zunächst reduziert und im Anschluss vollständig aufgehoben. Gleichwohl hat der Antragsgegner - ohne sich erneut mit dem Sachverhalt und den möglicherweise in dem JVK Fröndenberg erzielten Behandlungsfortschritten auseinanderzusetzen - bei der Rückkehr des Antragstellers in die JVA Essen am 28.08.2013 die Sicherungsmaßnahme wieder angeordnet. Es geht weder aus der Stellungnahme der JVA noch aus dem ärztlichen Bericht hervor, dass die JVA sich zum Zeitpunkt der erneuten Anordnung damit auseinandergesetzt und geprüft hat, warum die Sicherungsmaßnahmen seitens des fachkundigen Personals im JVK Fröndenberg nicht mehr für notwendig erachtet worden waren. Der Antragsgegner gibt zwar an, der

Antragsteller habe im JVK "wenig authentisch und äußerst schwer einschätzbar" gewirkt. Er führt in der Stellungnahme vom 30.09.2014 aber gleichzeitig aus, die Gründe für die Aufhebung der Maßnahmen durch das JVK seien für die JVA Essen aus der Gefangenenpersonalakte nicht nachvollziehbar gewesen. Auch aus den von dem behandelnden Arzt angefertigten Notizen geht nicht hervor, ob und inwiefern dieser nach der Rückkehr aus dem JVK eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, für deren Notwendigkeit eine über den bloßen Verdacht hinausgehende konkrete Gefahr vorliegen muss, vorgenommen hat. Nach Ansicht der Kammer wäre es jedoch nicht nur naheliegend, sondern zwingend erforderlich gewesen, den Sachverhalt nach der Behandlung durch Fachärzte auf einer speziellen Abteilung umfassend zu ermitteln, neu zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Sachverhalt seitens der behandelnden Fachärzte auf der psychiatrischen Station im JVK bereits kurz vorher geprüft und die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vollständig aufgehoben worden war, sodass sehr viel dafür sprach, dass derartige Maßnahmen - jedenfalls aus der Sicht von Spezialisten - gerade nicht mehr erforderlich waren. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, dass die JVA sich um weitere Aufklärung bemüht und zu diesem Zweck Kontakt zu den behandelnden Ärzten im JVK Fröndenberg aufgenommen oder Stellungnahmen angefordert hätte. Auch auf ausdrückliche Nachfrage der Kammer, ob nach der Rückverlegung seitens der JVA mit dem JVK zur Beurteilung einer Suizidgefahr Rücksprache gehalten wurde, hat die JVA Essen keine weiteren Ausführungen gemacht, sodass die Kammer davon ausgehen muss, dass eine derartige Kontaktaufnahme unterblieben ist. Allein die bloße Vermutung, der Antragsteller könne nach seiner Rückkehr in die JVA Essen - aufgrund der unveränderten Haftbedingungen - wieder rückfällig werden, ohne konkrete Feststellungen zu einer - trotz der erfolgten Behandlung immer noch bestehenden - Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung i.S.d. § 88 I StVollzG zu treffen, war nicht ausreichend, um die Maßnahme zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der Fesselungsanordnung hat der Antragsteller ^{gegner} bis heute nicht vorgetragen, welche konkreten Anhaltspunkte zu dem damaligen Zeitpunkt (August 2013) für eine erhöhte Fluchtgefahr sprachen, sodass eine Überprüfung der von der JVA angestellten Erwägungen durch die Kammer auch im Lichte des eingeschränkten Prüfungsumfanges nicht erfolgen kann. Die lediglich pauschale Angabe in der Anordnungsverfügung vom 23.03.2013, es bestehe "Fluchtgefahr aufgrund des Tatvorwurfes" erscheint wenig nachvollziehbar und insgesamt nicht ausreichend, um die Anordnung einer Fluchtgefahr

mehrere Monate später am 28.08.2013 zu rechtfertigen. Die Vollzugsanstalt darf es insbesondere nicht bei "pauschalen Wertungen" belassen, sondern hat die für eine Fluchtgefahr sprechenden Gesichtspunkte in einer Gesamtwürdigung umfassend darzulegen (vgl. OLG Karlsruhe in NSTZ- RR 2014, 31). Daran fehlt es hier jedoch. Konkrete Tatsachen, die in die Erwägung eingeflossen sind, sind nicht ersichtlich und wurden auch - trotz des ausdrücklichen Hinweises der Kammer - bisher nicht vorgetragen.

Die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen war damit insgesamt rechtsfehlerhaft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Alberty

Beglaubigt

Eckenbach

Justizbeschäftigter

